

## Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger bei Wahlen, Abstimmungen und Entscheiden (Erfrischungsgeldsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 30, 32 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA, S. 209) sowie der Wahlgesetze und Wahlordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am                    folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger bei Wahlen, Abstimmungen und Entscheiden (Erfrischungsgeldsatzung) beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen bei der

- a) Europawahl,
- b) Bundestagswahl,
- c) Landtagswahl,
- d) Kommunalwahl (Oberbürgermeisterwahl, Stadtratswahl, Bürgerentscheiden),
- e) Volksentscheiden.

(2) Sie gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlvorstände, Wahlausschüsse und Abstimmungsorgane. Nachfolgend genannte Regelungen für Wahlvorstände und Wahlausschüsse gelten sinngemäß für die jeweiligen Abstimmungsorgane.

### § 2

#### Auslagenersatz

Ehrenamtliche Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten auf Antrag Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten entsprechend der für die jeweilige Wahl geltenden gesetzlichen Regelungen.

### § 3

#### Entschädigung

(1) Ehrenamtlichen Mitgliedern der Wahlausschüsse wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Entschädigung in Höhe der für die jeweilige Wahl geltenden gesetzlichen Regelung, mindestens aber in Höhe von 25,00 EUR, gezahlt.

(2) Ehrenamtliche Mitglieder der Wahlvorstände (Wahlhelfer und Hilfskräfte) in einem Wahllokal oder in einem Briefwahllokal erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. Die Höhe richtet sich nach den folgenden Kriterien:

- a) 70,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
- b) 20,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes für jede weitere Wahl (z. B. Europawahl und Stadtratswahl) oder Abstimmung/Entscheidung (z. B. Bundestagswahl und Bürgerentscheid)

c) Zuschläge für die Wahrnehmung besonderer Funktionen

- 40,00 EUR für die Tätigkeit des Wahlvorstehers
- 30,00 EUR für die Tätigkeit des stellvertretenden Wahlvorstehers
- 30,00 EUR für die Tätigkeit des Schriftführers.

(3) Ehrenamtlich tätige Personen, welche sich als Einsatzreserve bereithalten, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 20,00 EUR, wenn sie nicht in einen Wahlvorstand berufen werden. Im Fall einer Berufung erhalten sie stattdessen eine Entschädigung nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den

Dr. Bernd Wiegand

Oberbürgermeister

Dienstsigel